



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2004 Nr. 46](#)
Veröffentlichungsdatum: 14.12.2004
Seite: 785

Gesetz über die Durchführung von Auswahlverfahren in bundesweit zulassungs- beschränkten Studiengän- gen (Auswahlverfahrensgesetz - AuswVfG)

223

**Gesetz
über die Durchführung von
Auswahlverfahren in bundesweit zulassungs-
beschränkten Studiengängen
(Auswahlverfahrensgesetz - AuswVfG)**

Vom 14. Dezember 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
über die Durchführung von
Auswahlverfahren in bundesweit zulassungs-
beschränkten Studiengängen
(Auswahlverfahrensgesetz - AuswVfG)**

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Gesetz über die Durchführung von Auswahlverfahren in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlverfahrensgesetz – AuswVfG)
Artikel 2	Änderung des zweiten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium (Hochschulzulassungsgesetz NW 1993 – HZG NW 1993)
Artikel 3	In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Artikel 1

Gesetz

über die Durchführung von Auswahlverfahren in bundesweit zulassungs- beschränkten Studiengängen (Auswahlverfahrensgesetz – AuswVfG)

§ 1

Ortswünsche

(1) Bei den Bewerbungen für die Studienplätze gemäß § 32 Abs. 3 Nummer 1 und Nummer 3 Hochschulrahmengesetz sind jeweils mindestens ein Studienort und höchstens sechs Studienorte in einer Rangliste anzugeben.

(2) Bei den Bewerbungen für die Studienplätze in den übrigen durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen zu vergebenden Quoten, insbesondere gemäß § 32 Abs. 3 Nummer 2 Hochschulrahmengesetz, sind gewünschte Studienorte ohne Begrenzung in einer Rangliste anzugeben.

§ 2

Auswahlverfahren

(1) Die jeweilige Hochschule vergibt die Studienplätze gemäß § 32 Abs. 3 Nummer 3 Hochschulrahmengesetz (Auswahlverfahren der Hochschulen)

a) nach dem Grad der Qualifikation nach § 27 Hochschulrahmengesetz,

b) nach den gewichteten Einzelnoten der Qualifikation nach § 27 Hochschulrahmengesetz, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,

c) nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,

d) nach der Art einer Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder ehrenamtlichen Tätigkeit,

e) nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll,

f) aufgrund einer Verbindung von Maßstäben nach den Buchstaben a bis e.

(2) Bei jeder einzelnen Auswahlentscheidung muss dem Grad der Qualifikation nach § 27 Hochschulrahmengesetz ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden.

§ 3

Satzungsermächtigung

Die nähere Ausgestaltung des Auswahlverfahrens der Hochschulen regeln diese durch Satzung, die dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung anzuzeigen ist.

Artikel 2

Änderung des zweiten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium (Hochschulzulassungsgesetz NW 1993 - HZG NW 1993)

§ 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium (Hochschulzulassungsgesetz NW 1993 - HZG NW 1993) vom 11. Mai 1993 ([GV. NRW. S. 204](#)), geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1993 ([GV. NRW. S. 476](#)), wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Satz 2 gilt nicht in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen.“

Artikel 3

In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Artikel 1, §§ 1 und 2 und Artikel 2 sind erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2005/06 anzuwenden.

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum Ende des Jahres 2010 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.

Düsseldorf, den 14. Dezember 2004

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Peer S t e i n b r ü c k

(L. S.)

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung

Hannelore K r a f t

GV. NRW. 2004 S. 785